

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Crostau vom 26.10.2004

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung hat der Gemeinderat der Gemeinde Crostau in seiner Sitzung am 26.10.2004 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Crostau beschlossen.

Abschnitt I **Allgemeines**

§ 1 **Gemeindegebiet**

Das Territorium der Gemeinde Crostau wird begrenzt:

- im Norden durch die Gemeinde Kirschau, Ortslage Rodewitz,
- im Osten durch die Gemeinde Cunewalde, Ortsteil Weigsdorf-Köblitz,
- im Süden durch das Kälbersteingebiet,
- im Westen durch die Stadt Schirgiswalde und die Gemeinde Kirschau.

§ 2 **Wappen und Siegel**

- (1) Die Gemeinde Crostau führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Crostau zeigt in blauem Schild eine goldene Fichte auf goldenem Berg, dieser belegt mit einem oben fünffach gezinnten und unten fünffach gewellten blauen Balken, die Fichte beseitet von je vier zusammenhängenden Orgelpfeifen. Die insgesamt acht silbernen Orgelpfeifen symbolisieren die bekannte Silbermannorgel der Gemeinde und darüber hinaus die Zahl aller Ansiedlungen, die zur Gemeinde gehören. Die Fichte verkörpert den reichen Waldbestand der Region und ist Sinnbild der Natur. Im Zusammenhang mit dem Berg wird so auf die Lage des Ortes im attraktiven Oberlausitzer Bergland hingewiesen. In diesem Sinne greift die farbliche Gestaltung des Wappens blau/gelb auch die oberlausitzer Farben auf. Der oben gezinnte und unten gewellte Balken stellt die ehemalige Wasserburg Croste dar. Dabei steht die Anzahl der Zinnen für die Gemeinde Crostau mit den Ortsteilen Callenberg, Carlsberg, Halbendorf und Wurbis.

Es hat folgendes Aussehen:

(an dieser Stelle bitte das Wappen einfügen; ist bei EDB in digitaler Form vorhanden)

- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Crostau enthält das in Abs. 2 beschriebene Wappen und die Umschrift „GEMEINDE CROSTAU“.

Abschnitt II **Organe der Gemeinde**

§ 3 **Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt III

Gemeinderat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten nach § 9 dieser Hauptsatzung überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO zwölf Mitglieder.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, zu Beratungen des Gemeinderates Mitarbeiter der erfüllenden Gemeinde hinzuzuziehen.

Abschnitt IV Ausschuss des Gemeinderates

§ 6 Beratenden Ausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss als beratender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl durch Wahl auf die Dauer einer Wahlperiode. Im Hauptausschuss wirken keine sachkundigen Bürger mit.

§ 7 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Geschäftsbereich des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 7. Sport-, Spiel, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,

9. Finanz- und Haushaltswirtschaft,

10. Soziale und kulturelle Angelegenheiten.

(2) Im Rahmen seines Geschäftsbereiches bereitet der Hauptausschuss Entscheidungen für die Gemeinderatssitzung vor:

a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,

b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,

c) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,

d) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,

e) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,

f) die Entscheidung über die Ausführung eines kommunalen Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 35.000,00 € im Einzelfall und

g) die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

Abschnitt V **Bürgermeister**

§ 8

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Vorgesetzter der im Dienstrecht der Gemeinde Crostau stehenden Bediensteten.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der verbleibenden Verwaltungsaufgaben verantwortlich und regelt diese in eigener Zuständigkeit.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen; er bedient sich dabei des Personals der erfüllenden Gemeinde:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur

- Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,00 € im Einzelfall,
3. die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X – VII BAT-O, Aushilfsangestellten und Arbeitern gemäß BMTG-O,
 4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 € im Einzelfall,
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, oder bis zu zwei Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 4.000,00 €,
 6. den Erlass auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt,
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 500,00 € im Einzelfall,
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 € im Einzelfall,
 9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
 10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht überschreiten und
 11. die Stellungnahme der Gemeinde für Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt VI Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 11 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens von 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerbegehrens nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

In den Ortsteilen kann eine Ortschaftsverfassung bzw. ein Bürgerbegehren nach Beschluss des Gemeinderates eingeführt werden.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29.03.1994 außer Kraft.

Crostau, 15.11.2004

Stampniok
Bürgermeister